

Satzung der Stadt Radeburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Radeburg (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), i.d.F. vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) sowie § 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), i.d.F. vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 29. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen gemäß §§ 2, 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der Stadt Radeburg.

Eigentümerwege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c SächsStrG werden von Satz 1 und den nachfolgenden Regelungen nur soweit erfasst, als die Eigenschaft als öffentliche Straße (Widmung) reicht.

§ 2

Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

(2) Sondernutzungen stellen insbesondere dar:

- das Aufgraben des Straßenkörpers,
- das Aufstellen von Warenständern und Werbeelementen,
- das Aufstellen von Plakatständern und Fahnenmasthülsen für politische Werbung von Parteien, politischen Organisationen, Wählervereinigungen,
- Werbetafeln, Plakate und Hinweisschilder
- das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen (außer Duales System Deutschland - DSD)
- das Aufstellen von Behältern/Containern zur Erfassung von Wertstoffen (außer DSD)
- jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z. B. bauliche Anlagen, Stände für Handel und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen,
- das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs ("Rollende Läden"),
- Baustelleneinrichtungen,
- Gerüste,
- Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken,
- die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper,
- Blumenschalen und sonstige zeitweilige, dekorative Elemente,
- das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung und des Verkaufs.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Radeburg (nachfolgend "Stadt" genannt).

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

§ 4 Erlaubnisanträge

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Ordnungsabteilung und dem Bauamt der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 3 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung, zu stellen.
 - (2) Die Anträge sind mit Angaben, insbesondere über die Bezeichnung der Straßen, des betroffenen Abschnittes, Grund, Art sowie Beginn und Ende der Sondernutzung, zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne, Erläuterungen durch Zeichnung und textliche Beschreibung, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen beizufügen.
 - (3) Der Termin zur Abgabe von Erlaubnisanträgen zum 1. Januar des Folgejahres für Standplatzhandel gemäß § 8 dieser Satzung ist so festzulegen, dass eine Entscheidung über den Antrag bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres erfolgen kann.
- Für die von der Stadt durchgeführten Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte gelten die Bestimmungen der Marktordnung.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken nach § 8 dieser Satzung erfolgt nur auf Antrag.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht keine Rechtsanspruch.
- (4) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Erlaubnisnehmer

- (1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und das bauaus-führende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 Berechtigung zur Sondernutzung

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig.

§ 8 Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht

Sonstige Nutzungen werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Darunter fallen Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - 1.1. durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - 1.2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - 1.3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten;
4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;
6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
7. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist.

§ 10 Pflichten des Sondernutzers

(1) Nach § 18 Abs. 4 des Sächsischen Straßengesetzes hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(2) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten sind freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.

(3) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten, öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt.

Bei Arbeiten auf der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt freizuhalten.

(4) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Sondernutzung und der von ihm errichteten Anlagen verursacht sind.

Der Erlaubnisnehmer hat anfallende Abfälle eigenverantwortlich, ordnungsgemäß und erforderlichenfalls regelmäßig zu entsorgen.

Der Untergrund ist gegen dauerhafte Verschmutzung in Folge von Ablagerungen durch das Unterlegen von geeigneten Schutzmitteln zu sichern.

(5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen des Sondernutzers auf seine Kosten dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Beendigung erlangt.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13

Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten

- (1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Stadt Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes veranlassen.
- (2) Diese Verfügungen sowie die sonstigen Bescheide können im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden.

§ 14

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung an die Stadt richten.
- (2) Der Sondernutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

II. Gebühren für die Sondernutzungen

§ 15

Gebührenpflicht

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebühren-verzeichnis für die dem Verkehr entzogenen Flächen erhoben.
- Für Nutzungen nach § 8 (Nutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte vereinbart.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahres-sätzen festgesetzt (siehe Anlage 1). Angefangene Kalendertage, Kalenderwochem, Kalender-monate oder Kalenderjahre werden voll berechnet. Die Entscheidung über eine im Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann von den Gebühren nach der Anlage 1 abweichen, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 16

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind
1. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt Radeburg oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;
 2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen;
 3. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum, wie z. B.
- Aufgrabungen,
 - Ablagerungen,
 - Gerüste,
 - Baustelleneinrichtungen.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag Gebühren reduzieren oder erlassen.

§ 17 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind

- a) der Erlaubnisnehmer;
- b) derjenige, der die Gebührenschuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht,

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung oder, im Fall des § 11 Abs. 2, bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch das zuständige Amt über die Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt.

Die Gebührenpflicht endet frühestens mit dem Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf.

(3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Eine Gebühr, die in einem Jahresbetrag festgesetzt ist, wird für das laufende Jahr sofort, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des neuen Kalenderjahres fällig.

§ 19 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz erstattet.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist die Gebühr auf Antrag in Höhe der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren zu erstatten. Die Stadt ist jedoch berechtigt, die auf die beantragte Handlung entfallende Verwaltungsgebühr vom Rückerstattungsbetrag zum Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung für angefangene Kalendertage, -wochen oder -monate erfolgt nicht.

(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.

(4) Widerruft die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung bestimmt sich nach den Regelungen des § 52 des Sächsischen Straßengesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen der Stadt Radeburg (Sondernutzungssatzung) vom 28.03.1991 außer Kraft.

Radeburg, den 29. Juni 2000

J e s s e
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Sondernutzung	Maß-einheit	Zeiteinheit	Gebühren DM EURO	
1.	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischankflächen)	je angefang. meter	jährlich monatlich	100,00 10,00	51,129 5,113
2.	Warenauslagen und Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch deren Inhaber eingerichtet werden	je angefang. meter	monatlich	10,00	5,113
3.	Verkaufsstände, -wagen, Kioske, Pavillons u.ä.				
3.1.	Imbiss	je angefang. meter	jährlich	100,00	51,113
3.2.	Andere	je angefang. meter	jährlich	100,00	51,113
		je angefang. meter	monatlich	10,00	5,113
3.3.	kurzfristige Verkaufsstände (max. 7 Verkaufstage)	je angefang. meter	täglich	4,00	2,045
3.4.	`Rollende Läden` (Jahrespauschale)	Stück	jährlich	100,00	51,113
4.	Automaten	Stück	jährlich	100,00	51,113
4.1.	Warenautomaten	Stück	jährlich	100,00	51,113
4.2.	Unterhaltungsautomaten u. sonst. Automaten	Stück	jährlich	150,00	76,694
5.	Zeitschrift- und Zeitungsverkauf				
5.1.	Selbstbedienungseinrichtung	Stück	wöchentl. jährlich	10,00 500,00	5,113 255,646
5.2.	Verkaufsstände mit einer Größe von max. 2 Metern	je Einrichtung	täglich jährlich	10,00 200,00	5,113 102,258
6.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, soweit nicht die Ziffern 1 — 14 einschlägig sind	Stellplatz	täglich	20,00	10,226
7.	Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen	bis 5 meter	täglich	5,00	2,556
		bis 10 meter	täglich	10,00	5,113
		bis 100 meter	täglich	20,00	10,226
		bis 500 meter	täglich	100,00	51,113
		Bis 1.000 meter	täglich	200,00	102,258
		für je weitere angefangenen 100 meter	täglich	Zusätzlich 100,00	51,113
8.	Schaukästen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 15 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind	je angefang. meter	jährlich	100,00	51,113

9.	Werbeanlagen an Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 15 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf öffentl. Flächen aufgestellt sind	je angefang. meter	jährlich	80,00	40,903
10.	Werbung auf Stellschildern, Stehtischen u.ä.	Stück	jährlich	120,00	61,355
			monatlich	10,00	5,113
11.	Werbeträger für Veranstaltungswerbung	je Stück	täglich	2,00	1,022
12.	Inanspruchnahme von öffentl. Straßen/ Gehwegen infolge von Baustoffablagerung	je angefang. meter	täglich	1,00	0,511
12.01.	Container	je Stück	täglich wöchentl.	5,00 25,00	2,556 12,782
12.02.	Gerüst	je angefang. meter	wöchentl.	1,00	0,511
12.03.	Aufgrabungen	je angefang. meter	wöchentl.		
			Straße	1,50	0,767
			Gehweg	1,00	0,511
13.	Sonstige Sondernutzungen auf unausgebautem Straßenland, sofern diese "Straßen" öffentlich gewidmet sind oder als solche gelten, einheitl. für alle Straßenkategorien	je angefang. meter	täglich	0,50	0,255
14.	Für sonstige erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die in diesem Gebührenkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Gebührenpositionen zu erheben, mindestens jedoch	je angefang. meter	täglich	1,00	0,511
15.	Bei ungenehmigten Sondernutzungen kann eine erhöhte Gebühr von bis zu 250 %, der einer vorab genehmigten Sondernutzung zugrunde liegenden Gebühr, erhoben werden. Die Mehrkostenberechnung wird durch erhöhte Aufwendungen der Verwaltung begründet..				